

Richtlinie

für die Vergabe von Promotions- und Post-Doc-Stipendien im Rahmen des Programms „Pro Exzellenzia – Networking – Training – Support für weibliche High Potentials in MINT-Sciences, Kunst und Architektur“

Download:

http://www.hcu-hamburg.de/fileadmin/documents/Research/Vergaberichtlinie_ProExzellenzia.pdf
(12-05-25)

1 Allgemeines

Das Stipendienprogramm von Pro Exzellenzia richtet sich an Frauen mit einem guten bis sehr guten akademischen Abschluss aus den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik-/Ingenieurwissenschaften), aus der Kunst oder der Architektur, vornehmlich an solche, die sich in der Abschlussphase einer Dissertation oder in der Post-Doc-Qualifizierungsphase (Habilitation oder vergleichbares Forschungsprojekt) befinden.

Das Stipendium darf nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder einer Tätigkeit als Arbeitnehmerin stehen. Das Stipendium begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Mit der Vergabe eines Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- und Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin auf eigene Kosten abzuschließen. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG)¹ steuerfrei. Es ist ausschließlich für die Bestreitung des Lebensunterhaltes und die Deckung des Ausbildungsbedarfes bestimmt. Die Zahlung erfolgt als Zuschuss. Sie kann nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 9 dieser Richtlinien zurückgefordert werden.

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>

2 beteilige Hochschulen

Beteiligte Hochschulen am Stipendienprogramm „Pro Exzellenzia“ sind

- die HafenCity Universität Hamburg (HCU)
- die Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr (HSU)
- die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)
- die Hochschule für bildende Künste (HfbK)
- die Hochschule für Musik und Theater(HfMT)
- die Technische Universität Hamburg-Harburg (TU HH)
- die Universität Hamburg (UHH)

Die Stipendienvergabe nach Maßgabe dieser Richtlinien obliegt den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Hochschulen können für die Auswahl spezielle Verfahren oder Gremien einzurichten. Die Stipendien können unter der Rahmenbedingung der zweijährigen Projektlaufzeit von Pro Exzellenzia als Teil- oder Vollstipendien ausgereicht werden und orientieren sich in Teilen an DFG-Standards. Für Stipendiatinnen mit Kindern stehen Familienzuschüsse zur Verfügung.

Vergabe-Hochschule und Stipendiatin treffen eine schriftliche Vereinbarung (s. Anhang) über die Konditionen des Stipendiums und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Eine Kopie der Vereinbarung erhält der Projektträger Hamburg Innovation GmbH, Projektleitung „Pro Exzellenzia“, Harburger Schloßstr. 6-12, 21079 Hamburg.

Die Meldung der ausgewählten Stipendiatinnen erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn der Stipendienlaufzeit an den Projektträger.

3 Antragsverfahren

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

Der Antrag ist von der Antragstellerin gemäß den von der jeweiligen Hochschule in der Ausschreibung definierten Fristen schriftlich bei dem / der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Gremiums der Hochschule einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Für Promotions-Stipendien

- Grunddaten der Stipendiatin
(Name, Geburtsdatum, Familienstand, ggf. Anzahl der Kinder mit Geburtsurkunde)
- Nachweis des 1. Wohnsitzes in Hamburg
(Kopie des Personalausweises oder Meldebescheinigung)
- Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und Zeugnissen
- Nachweis der Zulassung durch den zuständigen Promotionsausschuss
- Arbeitstitel der Dissertation
- Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Bedeutung des Dissertationsthemas und zur Erfolgsaussicht des Abschlusses der Dissertation
- Angaben über den Zeitraum, für den das Stipendium beantragt wird

- Arbeits- und Zeitplan über die Dauer des beantragten Stipendiums
- Angaben über Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die ggf. auf das Stipendium anzurechnen sind
- Angaben, ob in dem beantragten Zeitraum weitere finanzielle Unterstützungen gewährt werden
- Angabe, ob zu einem früheren Zeitraum für denselben Zweck gefördert wurde
- Angabe der Bankverbindung

Für Post-Doc-Stipendien

- Grunddaten der Stipendiatin
(Name, Geburtsdatum, Familienstand, ggf. Anzahl der Kinder mit Geburtsurkunde)
- Nachweis des 1. Wohnsitzes in Hamburg
(Kopie des Personalausweise oder Meldebescheinigung)
- Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und Zeugnissen
- Nachweis der Zulassung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens
- Arbeitstitel der Habilitation resp. des Forschungsvorhabens
- Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Bedeutung und zur Erfolgsaussicht des Habilitations- / Forschungsvorhabens
- Angaben über den Zeitraum, für den das Stipendium beantragt wird
- Arbeits- und Zeitplan über die Dauer des beantragten Stipendiums
- Angaben über Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die ggf. auf das Stipendium anzurechnen sind
- Angaben, ob in dem beantragten Zeitraum weitere finanzielle Unterstützungen gewährt werden
- Angabe, ob zu einem früheren Zeitraum für denselben Zweck gefördert wurde
- Angabe der Bankverbindung

4 Förderdauer

Die Laufzeit des Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Arbeitsfortschritt der Dissertation bzw. der Habilitation bzw. des Forschungsvorhabens zum Zeitpunkt des Antrags; sie sollte mindestens sechs Monate betragen. Verlängerungen sind auf Antrag möglich, längstens jedoch bis zum Ende der Projektlaufzeit (31.08.2012) und nur im Rahmen des der vergebenden Hochschule zugewiesenen Budgets. Frühere Stipendien, die mit anderer Zweckbestimmung vergeben wurden, werden auf die Laufzeit des Stipendiums nicht angerechnet.

5 Förderhöhe

Die Höhe der Stipendien und der Kinderzulage orientiert sich in Teilen an den Fördersätzen der DFG für Graduiertenkollegs:

- **Promotions-Stipendien** umfassen einschließlich Sachmittelanteil monatlich 1.250,- EUR
- **Post-Doc-Stipendien** umfassen einschließlich Sachmittelanteil monatlich 1.500,- EUR.

Zu den Stipendien kommt gegebenenfalls eine **Familienzulage** hinzu. Sie beträgt monatlich

- bei einem Kind 400,- EUR
- bei zwei Kindern 500,- EUR
- bei drei Kindern 600,- EUR

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Familienzulage um jeweils monatlich 100,- EUR. Die Familienzulage wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt und gesondert ausgezahlt. Entsteht der Anspruch auf Familienzulage während der Laufzeit eines Stipendiums, so wird er einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt.

6 Nebentätigkeit, Nebeneinnahmen

Nebentätigkeiten sind bis zu durchschnittlich 10 Stunden pro Woche zulässig. Einnahmen der Stipendiatin aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15 und 18 EStG) sind auf die Stipendien anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums nach Abzug der Einkommensteuer bei Ledigen 7.669,- EUR und bei Verheirateten 12.271,- EUR im Jahr nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes zu unterhaltende Kind um 1.023,- EUR pro Jahr. Die zuständige Hochschule kann zur Überprüfung von Nebentätigkeiten und -einkünften die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

7 Mutterschutz

Während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen, längstens jedoch bis zum Ende der Projektlaufzeit (31.08.2012).

8 Verpflichtungen

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin verbindlich zur

- Teilnahme am „Pro Exzellenzia Qualifizierungsprogramm“
- Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten
- Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Stipendiatin ist darüber hinaus verpflichtet, der Betreuerin/dem Betreuer und dem zuständigen Gremium der stipendienvergebenden Hochschule Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben, insbesondere sowie eine Änderung bzw. einen Abbruch des Promotions- bzw. Forschungsvorhabens, unverzüglich mitzuteilen.

9 Widerruf

Die stipendienvergebende Hochschule oder der Projektträger kann die Gewährung des Stipendiums aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen und gegebenenfalls einen Rückforderungsanspruch geltend machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- die Stipendiatin gegen ihre Berichts- und Mitteilungspflichten verstößt
- Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind
- der Hochschule die zur Förderung notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Gewährung des Stipendiums wird insbesondere dann zurückgenommen und die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

10 Sonstiges

Die Stipendiatin ist berechtigt, die Einrichtungen der vergebenden Hochschule nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

Hamburg, den 6.7.2010